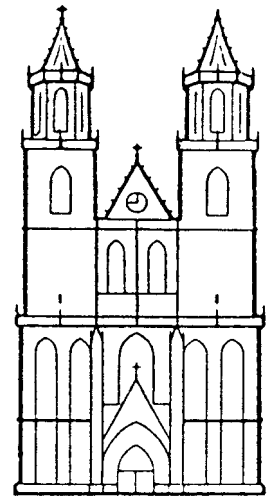


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2003

Magdeburg, den 15. Januar

Heft 1

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	1	9. Berichtigung zur Verkündung des Elften KG zur Änderung der Grundordnung	14
1. Grundordnung der EKD	1	C. Personalmeldungen	14
2. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes	5	D. Stellenausschreibungen	15
3. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchspielgesetzes	9	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	16
4. Ordnung für den Orgel- und Glockenbeirat in der KPS	11	1. Freie Stellen	16
5. Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienstag	13	2. Fortbildungsangebote der Communität Casteller Ring	16
6. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Biederitz, Kkrs. Elbe-Fläming	13	3. Fortbildung Seelsorge an Spätaussiedler/Innen	16
7. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Hohenzitz – Lübars, Kkrs. Elbe-Fläming	14	Das Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2002 liegt diesem Amtsblatt bei.	
8. Errichtung, Ruhem und Aufhebung von Stellen	14		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

1. Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nachstehend wird der Text der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2002 (Abl. EKD S. 129) wiedergegeben.

Magdeburg, den 4. Dezember 2002 Für das Konsistorium
Pr (R) 1011 Müller

GRUNDORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Neufassung der Grundordnung vom 28. Mai 2002
(ABI.EKD S. 129 ff)

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
- (2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leu-

enberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

- (3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.
- (4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

Artikel 2

- (1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muß auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.
- (2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.
- (2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

- (1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:
 1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
 2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
 3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
 4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.
- (2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben

Artikel 6

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.
- (2) Sie wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.
- (2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es
 - a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
 - b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
 - c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

Artikel 10 a

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
 - a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
 - b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

- (3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, daß sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, daß die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.
- (3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, daß die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.
- (2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderten Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewußtsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 18

(aufgehoben)

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

- (1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen sammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.
- (2) Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.
- (3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Amtsstellen

Artikel 22

- (1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kirchenkonferenz, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

- (1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.
- (2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 a, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.
- (3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

- (1) Die Synode besteht aus

100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und

20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

- (2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.
- (3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.
- (4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

- (1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.
- (2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.
- (3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

- (1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vizepräses und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.
- (2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluß der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

Artikel 26 a

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.
- (2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.
- (3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.
- (4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.
- (5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.
- (6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.
- (7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist.

Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Artikel 27

- (1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.
- (2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.
- (3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

- (1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.
- (2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

Artikel 29

- (1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.
- (2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26 a Absatz 6 findet Anwendung.

Artikel 30

- (1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

- (3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.
- (4) Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.
- (5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, daß die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuß des Rates übertragen wird.

Artikel 31

- (1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.
- (2) Das Kirchenamt hat insbesondere
 1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
 2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
 3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
 4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
 5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
 6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
 7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
 8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.
- (3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erläßt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

Artikel 32

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Begutachtung von Rechtsfragen wird ein Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

V. Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen

Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

- (2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.
- (3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.
Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuß geprüft. Aufgrund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.
- (4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

2. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes Vom 16. Dezember 2002

Aufgrund von § 2 des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 16. November 2002 (ABl. S. 162) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenkreisleitungsgesetzes in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 57),
2. das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.
Die Festlegungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieses Kirchengesetzes bleiben unberührt.
§ 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes lautet: „Die §§ 2, 8, 14 und 15 des Kirchenkreisleitungsgesetzes werden bis zu den konstituierenden Tagungen der Kreissynoden im Herbst 2003 in ihrer bisherigen Fassung weiterhin angewandt.“
§ 3 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes lautet: „Die Verordnung zur Ausführung von § 17 b Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 47) tritt außer Kraft. Ihre Bestimmungen werden bis zu den konstituierenden Tagungen der Kreissynoden im Herbst 2003 weiterhin angewandt.“

Magdeburg, den 2. Januar 2003
Pr (R) 0303

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes Vom 16. Dezember 2002

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Die Kreissynode

§ 1

- (1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es verlangen.
- (2) Die Tagung wird mit Gottesdienst oder Andacht begonnen und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Gottesdienst fürbittend gedacht.
- (3) Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben Mitglieder der Synode sowie der in § 5 genannte Personenkreis Zutritt.
- (5) Der Bischof, der Propst und der Präses der Synode der Kirchenprovinz sowie Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (6) Gegenstand der Verhandlungen der Kreissynode bilden die Vorlagen des Kreiskirchenrates, Anträge von Gemeindekirchenräten des Kirchenkreises sowie Anträge von Mitgliedern der Kreissynode. Darüber hinaus hat die Kreissynode über Gegenstände zu verhandeln, die ihr von der Synode der Kirchenprovinz, der Kirchenleitung oder vom Konsistorium vorgelegt werden.
- (7) Die Wahl des Präses und seiner Stellvertreter sowie die Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates, die Wahlen zum Kreiskirchenrat, zur Leitung der Sachbereiche und zur Synode der Kirchenprovinz erfolgen durch Stimmzettel. Bei anderen Wahlen kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn dem nicht widersprochen wird.
- (8) Die Kreissynode kann ihre Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 2

- (1) Der Kreissynode gehören an:
 1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
 2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindekirchenräten gewählt werden,
 3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
 4. Synodale, die als Vertreter rechtlich selbständiger und als Bestandteil der Kirche anerkannter Einrichtungen von diesen entsandt werden,
 5. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.
- (2) Der Kreissynode sollen nicht weniger als 40 und nicht mehr als 70 Mitglieder angehören. Wenn die Größe des Kirchenkreises es erfordert, kann von diesen Richtzahlen mit Zustimmung der Kirchenleitung abgewichen werden. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Synode nicht erreichen, soll aber mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Synode betragen.
- (3) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu wählen sind, und gliedert sie auf die Gemeindekirchenräte auf. Erforderlichenfalls faßt er die Gemeindekirchenräte in der Weise zu Wahlgemeinschaften zu-

sammen, daß die Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung die festgelegte Zahl der Synodalen wählen.

Der an Jahren älteste Vorsitzende der anwesenden Gemeindekirchenräte führt dabei den Vorsitz. Es können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die einem Gemeindekirchenrat nicht angehören.

- (4) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsandt werden, und gliedert sie auf die einzelnen Dienstbereiche auf. Dabei sind die nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Wer von den einzelnen Dienstbereichen in die Synode entsandt wird, wird durch Wahl bestimmt. Eine Wahl entfällt, wenn die Aufgliederung der Zahl der Synodalen auf die einzelnen Dienstbereiche bedeutet, daß alle hauptberuflichen Mitarbeiter eines Dienstbereiches Synodale gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind. Ist für die Bestimmung der Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 eine Wahl erforderlich, so werden die hauptberuflichen Mitarbeiter des betreffenden Dienstbereiches vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu einer Versammlung einberufen. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt in der Versammlung den Vorsitz. Ein Dienstbereich, dem weniger als fünf hauptamtliche Mitarbeiter angehören, führt die Wahl gemeinsam mit einem anderen Dienstbereich durch mit der Maßgabe, daß die von jedem Dienstbereich zu entsendenden Synodalen von den Mitarbeitern der beiden Dienstbereiche gemeinsam gewählt werden.
- (5) Die Wahlen, die gemäß Absatz 3 und 4 durchzuführen sind, sollen durch Stimmzettel erfolgen. Verlauf und Ergebnis der Wahlhandlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift oder eine beglaubigte Abschrift derselben ist dem Kreiskirchenrat einzureichen. Die Zusammensetzung der Kreissynode ist, sobald sie feststeht, in geeigneter Weise im Kirchenkreis bekanntzumachen.
- (6) Der Kreiskirchenrat bestimmt die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einrichtungen und die Anzahl der von Ihnen zu entsendenden Synodalen. Synodale, die von solchen Einrichtungen entsandt werden und von Ihnen angestellt sind, sind nicht berufliche Mitarbeiter im Sinne der kirchlichen Ordnung.

§ 3

Der Kreiskirchenrat kann Gemeindeglieder bis zu einem Fünftel der in § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Synodalen berufen.

§ 4

- (1) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sollen Stellvertreter bestimmt werden.
- (3) Die Zahl der nach Absatz 1 und 2 zu bestimmenden Stellvertreter wird nach der sachlichen Notwendigkeit festgelegt. Die Festlegung wird im Falle des Absatzes 1 von den Gemeindekirchenräten, im Falle des Absatzes 2 vom Kreiskirchenrat vorgenommen. Die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl der Kreissynode erhaltenen Stimmen. Bei Berufungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 bestimmt der Kreiskirchenrat die Reihenfolge.
- (4) Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

§ 5

Mitarbeiter, die Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrzunehmen haben, nehmen an den Verhandlungen beratend teil, soweit sie nicht Mitglieder der Kreissynode sind.

Darüber hinaus können zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmte Mitarbeiter zur beratenden Teilnahme eingeladen werden.

§ 6

- (1) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenhang mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre

Tagung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel. Die erste Tagung der neugebildeten Kreissynode wird vom Präses der bisherigen Synode einberufen und eröffnet.

- (2) Der Präses macht von der Einberufung der Kreissynode dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Synode der Kirchenprovinz und dem Konsistorium Mitteilung.
- (3) Der Präses wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.
- (4) Der Präses oder einer seiner Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse der Kreissynode beratend teilnehmen.

§ 6 a

- (1) Die Kreissynode wählt einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß. Die Aufgabenstellung der Ausschüsse richtet sich nach Artikel 53 Grundordnung.
- (2) Die Aufgabenstellung der in Absatz 1 bezeichneten Ausschüsse kann auch in einem Ausschuß zusammengefaßt werden. Der Bauausschuß kann Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

II. Der Kreiskirchenrat

§ 7

- (1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, daß der kirchliche Dienst in allen seinen Aufgabengebieten auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für Entscheidungen auf der Ebene des Kirchenkreises. Er ist im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen gegenüber den Gemeindegemeinderäten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt.
- (2) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Zu diesen Zuständigkeiten gehört insbesondere:
 1. die kreiskirchlichen Stellen zu besetzen,
 2. Aufträge zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Kirchenkreis zu verteilen, vor allem den Kreisjugendpfarrer, den Kreiskatecheten und den Kreiskirchenmusikwart zu bestellen, sofern diese nicht gemäß Nummer 1 angestellt sind,
 3. die Dienstaufsicht über die vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter zu führen,
 4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen,
 5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,
 6. der Visitationskommission Aufträge zu erteilen, die Ergebnisse der Visitation auszuwerten, über die Erledigung der Visitationsaufgaben zu wachen und der Kreissynode und der Kirchenleitung Bericht zu erstatten,
 7. die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vorzuprüfen.

§ 8

- (1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:
 1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muß,
 2. der Präses der Kreissynode, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,
 3. bis zu fünfzehn Mitglieder, die von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat.
- (3) Von den gewählten Mitgliedern des Kreiskirchenrates muß mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich

im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder des Kreiskirchenrates darf die Hälfte aller seiner Mitglieder nicht erreichen.

- (4) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung aus den Mitgliedern des Kreiskirchenrates, die ordiniert sind und in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Präses der Kreissynode und seine Stellvertreter stehen nicht zur Wahl. Die Reihenfolge in der Stellvertretung ist von der Kreissynode zu bestimmen. Kommt eine Wahl nicht zustande, bestimmt die Kirchenleitung einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Entscheidung der Kirchenleitung schließt die Zugehörigkeit zum Kreiskirchenrat mit ein, soweit der Stellvertreter nicht bereits Mitglied des Kreiskirchenrates ist.
- (5) Den nach Absatz 4 bestimmten Stellvertretern des Vorsitzenden kann der Kreiskirchenrat zur Entlastung des Vorsitzenden Aufgaben gemäß Artikel 60 Abs. 5 und 7 der Grundordnung zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Hat die Kreissynode zwei Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, so kann sie jedem Stellvertreter für die ständige Wahrnehmung von Aufgaben zur Entlastung des Vorsitzenden einen bestimmten räumlichen Bereich des Kirchenkreises zuordnen. In diesem Falle nehmen die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zugleich die Aufgaben des Sachbereichsleiters „Mitarbeiter“ wahr und es entfällt die Wahl eines besonderen Sachbereichsleiters „Mitarbeiter“ im gesamten Kirchenkreis. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sollen darüber hinaus durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden des betreffenden räumlichen Bereichs und der Leitung des Kirchenkreises fördern. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates behält das Recht, auf einen Stellvertreter übertragene Aufgaben zur eigenen Wahrnehmung an sich zu ziehen.
- (6) Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind Stellvertreter sowohl für die hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden als auch für die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden zu wählen. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzleute. Ihre Zahl bestimmt der Kreiskirchenrat nach der sachlichen Notwendigkeit.
- (7) Die Sachbereichsleiter nehmen beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teil, soweit sie nicht Mitglieder des Kreiskirchenrates sind. Der Kreiskirchenrat kann weitere Mitarbeiter, die Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrnehmen, zur beratenden Teilnahme hinzuziehen. Der Kreiskirchenrat kann beschließen, daß Stellvertreter für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 an den Sitzungen ständig mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

- (1) Der Kreiskirchenrat wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder, die Kirchenleitung, das Konsistorium oder der Propst es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sachbereichsleitern und dem Präses der Kreissynode die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (3) Die Einladungen zur Sitzung, mit der die vorläufige Tagesordnung zur Kenntnis gegeben ist, soll den Mitgliedern des Kreiskirchenrates und den beratenden Teilnehmern mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein.
- (4) Der Bischof, der Propst und besonders beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (5) Der Kreiskirchenrat kann bei der Behandlung einzelner Punkte Vertreter der Ausschüsse der Kreissynode anhören.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Für die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen, die Leitung der Verhandlungen, die Eröffnung und Schließung der Sitzungen, die Anwesenheit von Mitgliedern bei persönlichem Betroffensein, die Protokollführung sowie die Möglichkeit einer schriftlichen Befragung und Abstimmung finden die Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Kreiskirchenrat kann sich für weitere Einzelheiten des Verhandlungsablaufs eine Geschäftsordnung geben, die dem Konsistorium anzuzeigen ist.

III. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

§ 10

- (1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Kreissynode gewählt. Der Vorschlag enthält zwei Namen. Im Ausnahmefall ist ein Namensvorschlag ausreichend.
- (2) Dem Wahlkollegium gehören an:
1. der Bischof oder ein von ihm Beauftragter,
 2. der zuständige Propst,
 3. die Mitglieder des Kreiskirchenrates,
 4. die Stellvertreter des Präses der Kreissynode,
 5. die Sachbereichsleiter, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Nummer 3 und 4 sind,
 6. Vertreter der Dienstbereiche; die Anzahl der Vertreter wird vom Kreiskirchenrat für die Dauer seiner Legislaturperiode festgelegt,
 7. ein Vertreter des Gemeindekirchenrates derjenigen Kirchengemeinde, dessen Pfarrstelle vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates übertragen werden soll.
- (3) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präses der Kreissynode. Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Bischof oder sein Beauftragter sowie der Propst sein müssen, anwesend sind. Hat die Kirchenleitung keinen auf dem Wahlvorschlag stehenden Kandidaten gestrichen, so ist das Wahlkollegium auch in Abwesenheit des Bischofs oder seines Beauftragten beschlußfähig.
- (4) Auf die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidaten muß die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums entfallen sein. Bevor der Wahlvorschlag der Kreissynode zugeht, ist der Wahlvorschlag der Kirchenleitung zur Stellungnahme vorzulegen. Die Kirchenleitung kann sowohl Kandidaten auf dem Wahlvorschlag streichen als auch den Wahlvorschlag ergänzen. Ein durch die Kirchenleitung veränderter Wahlvorschlag des Wahlkollegiums kann durch das Wahlkollegium ergänzt werden. Der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung erneut vorzulegen. Die Kirchenleitung erläßt für das Wahlkollegium Bestimmungen zur Geschäftsordnung, durch die Einzelheiten für die Aufstellung des Wahlvorschlags geregelt werden.
- (5) Die von dem Wahlkollegium vorgeschlagenen Personen werden einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Kreissynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert. Der Vorsitzende des Wahlkollegiums gibt der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Nach einer Unterbrechung, deren Dauer die Kreissynode bestimmt, wird sodann ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung gewählt.
- (6) Bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen ist von der Kreissynode gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei einem Wahlvorschlag mit zwei Namen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Wird bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Wird bei einem Wahlvorschlag mit

zwei Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl aus; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Wird auch in diesem Wahlgang die in Satz 2 bezeichnete Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

- (7) Der Präses der Kreissynode teilt dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Annahme der Wahl bedeutet, daß der Gewählte zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates berufen ist, sofern die Kirchenleitung die Wahl bestätigt.
- (8) Ist mit der Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates die Übertragung einer neuen Pfarrstelle verbunden, so hat die Kreissynode vor ihrer Entscheidung über die Wahl das Votum des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde, in der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates seinen Dienst tun soll, zu berücksichtigen.
- (9) Die Berufung des vom Wahlkollegium Gewählten durch die Kreissynode erfolgt für zehn Jahre. Nach Ablauf der Berufungszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich.
- (10) Ist der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann das Wahlkollegium davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

§ 11

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbereichsleiter und dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.

§ 12

- (1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.
- (2) Kreiskirchenrat und Kirchenleitung können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates den Rücktritt nahelegen. Folgt der Vorsitzende des Kreiskirchenrates dem Rat nicht, so kann die Kreissynode die Abberufung beschließen.

IV. Sachbereiche und Konvente

§ 13

- (1) Um den Kreiskirchenrat in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben zu unterstützen, werden diese in drei Sachbereiche aufgegliedert:
1. Zeugnis und Dienst,
 2. Mitarbeiter,
 3. Verwaltung.
- (2) Die Aufgaben in den Sachbereichen werden vom Kreiskirchenrat auf Grund des Rahmenkatalogs festgelegt, den die Kirchenleitung beschließt. Die Aufgaben der Fachaufsicht in einzelnen Dienstbereichen, die durch gesamtkirchliche Ordnungen geregelt sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 14

- (1) Für die Sachbereiche „Zeugnis und Dienst“ und „Mitarbeiter“ werden Sachbereichsleiter bestellt. Für den Sachbereich „Verwaltung“ ist das Kirchliche Verwaltungsamt zuständig. Der

Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes hat die Stellung eines Sachbereichsleiters.

- (2) Die Sachbereichsleiter tragen Mitverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates.
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben halten die Sachbereichsleiter untereinander und mit dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Kontakt. Sie kommen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen, an denen der oder die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates teilnehmen und zu denen der Präses der Kreissynode einzuladen ist. Der Kreiskirchenrat kann bestimmen, daß zu den Dienstbesprechungen weitere Mitarbeiter, deren Aufgaben sich auf die Gesamtheit des Kirchenkreises beziehen, genereller oder von Fall zu Fall hinzuziehen sind.
- (4) Die Sachbereichsleiter sind zur Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Diensten sowie den Ausschüssen der Kreissynode und den Konventen verpflichtet. Sie sorgen durch Anleitung, Beratung und Kontrolle dafür, daß die mit kreiskirchlichen Diensten Beauftragten ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie geben für die Arbeit der Kirchengemeinden Hinweise und Hilfen. Der Kreiskirchenrat kann den Sachbereichsleitern im Rahmen ihres Sachbereichs bestimmte Entscheidungsvollmachten übertragen.
- (5) In Wahrnehmung der Aufgaben der Sachbereiche können die Sachbereichsleiter jederzeit an den Sitzungen kreiskirchlicher Gremien und an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden beratend teilnehmen.
- (6) Die Sachbereichsleiter nehmen an den vom Propst für sie einberufenen Konventen teil.

§ 15

- (1) Die Sachbereichsleiter werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt unbeschadet der Regelung nach Absatz 4. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl unterbreitet der Konvent der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis Personalvorschläge. Er kann diese Aufgabe einem von ihm zu bildenden Ausschuß übertragen, dem mindestens zwei Mitglieder des Kreiskirchenrates angehören müssen.
- (2) Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zu wählen. Ein Sachbereichsleiter kann nur für einen Sachbereich zuständig sein. Im Ausnahmefall kann das Konsistorium auf Antrag der Kreissynode gestatten, daß eine Person als Sachbereichsleiter für zwei Sachbereiche zuständig ist. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann nur für einen Sachbereich zuständig sein.
- (3) Die Kreissynode kann für die Sachbereichsleiter Stellvertreter wählen. Sind keine Stellvertreter gewählt, so wird gegebenenfalls die Vertretung durch den Kreiskirchenrat geregelt. Dies gilt auch, wenn auf Grund besonderer Schwierigkeiten ein Sachbereichsleiter nicht gewählt werden konnte. Die Wahl des Sachbereichsleiters ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
- (4) Die Kreissynode kann auf Vorschlag des Kreiskirchenrates auf die Wahl eines Sachbereichsleiters „Verwaltung“ verzichten. In diesem Falle ist das Kirchliche Verwaltungsamt für den Sachbereich „Verwaltung“ zuständig. Der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes hat die Stellung eines Sachbereichsleiters.
- (5) Die Sachbereichsleiter können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.
- (6) Ein Sachbereichsleiter kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Sachbereichsleiter nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an seinem Rücktritt festhält.

§ 16

- (1) Die beruflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis kommen regelmäßig zu Gesamt- und Einzelkonventen zusammen. Die Konvente wählen ihre Konventsleiter.

- (2) Die Konvente dienen der gemeinsamen Beratung, der Weiterbildung und der Zurüstung der Mitarbeiter.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17

Für den reformierten Kirchenkreis gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Die §§ 13 bis 15 finden keine Anwendung.
2. Bei der Wahl der Berufung und dem Rücktritt des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sind folgende Abweichungen zu berücksichtigen:
 - a) Dem Wahlkollegium gehört kein Propst an.
 - b) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises wird durch den Bischof in seinen Dienst eingeführt.
 - c) Ein vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises erklärter Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an dem Rücktritt festhält.

§ 17 a

Das Konsistorium wird bevollmächtigt, bei der Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen gemäß Artikel 49 Absatz 2 Grundordnung verbindliche Festlegungen für die Bildung der Organe des Kirchenkreises und die Bestellung der Dienste des Kirchenkreises zu treffen. Dabei sind die Regeln der Grundordnung und dieses Kirchengesetzes für die Zusammensetzung der Organe und über die Voraussetzung bei der Bestellung der Dienste entsprechend anzuwenden. Bei der Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden gemäß Artikel 49 Absatz 1 Grundordnung kann das Konsistorium verbindliche Festlegungen über eine entsprechende personelle Ergänzung der Organe des Kirchenkreises treffen.

§ 17 b

Kirchenkreisen, die im Zuge einer räumlichen Neuordnung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Grundordnung neu gebildet worden sind, wird die Erprobung neuer Formen der Leitung ermöglicht. Dies gilt insbesondere für:

- die Wahrnehmung der Aufgaben in den Sachbereichen,
- die Wahl mehrerer stellvertretender Vorsitzender des Kreiskirchenrates,
- die Wahl von Bereichsleitern, denen jeweils ein bestimmter räumlicher Bereich zugeordnet ist.

Näheres bestimmt die Kirchenleitung.

§ 17 c

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

(Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen)

3. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchspielgesetzes Vom 16. Dezember 2002

Aufgrund von § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchspielgesetzes vom 16. November 2002 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchspielgesetzes in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (ABl. S. 5),
2. das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. November 1999 (ABl. S. 141),
3. die am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 13. April 2002 (ABl. S. 93),
4. das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Magdeburg, den 2. Januar 2003
Pr (R) 0431

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Kirchengesetz über Kirchspiele (Kirchspielgesetz)

Aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat die Synode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Kirchengemeinden können gemäß Artikel 26 der Grundordnung zu Kirchspielen zusammengeschlossen werden. Durch den Zusammenschluß soll insbesondere gewährleistet werden, daß
 - die Versammlung und Sendung der Gemeindeglieder in vielfältiger Weise geschehen kann,
 - die Leitung der Gemeinde selbständig und in geordneter und in sachverständiger Weise wahrgenommen werden kann sowie
 - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde gegeben ist.
- (2) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden gelten entsprechend für Kirchspiele, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

- (1) Über den Zusammenschluß zu Kirchspielen beschließt gemäß Artikel 28 der Grundordnung nach Anhörung der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden und der Visitationskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat.
- (2) Über die Aufhebung oder Änderung eines Kirchspiels sowie über das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus dem Kirchspiel entscheidet der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindegliederrates des Kirchspiels. Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchspiel kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. Der Vorsitzende des Gemeindegliederrates des Kirchspiels ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindegliederrat des Kirchspiels gefordert wird. Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Kirchspiel kann auch von einem nach § 5 gebildeten örtlichen Beirat, der für die betreffende Kirchengemeinde zuständig ist, beantragt werden.
- (3) Wird angestrebt, Kirchengemeinden, die zu einem Kirchspiel gehören, zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen, so ist für die Entscheidung des Kreiskirchenrates Voraussetzung, daß der Gemeindegliederrat des Kirchspiels der Vereinigung zustimmt. Außerdem hat der Kreiskirchenrat vor seiner Entscheidung die Visitationskommission des Kirchenkreises und jeweils die zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der einzelnen beteiligten Kirchengemeinden anzuhören.
- (4) Entscheidungen des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.

- (5) Kirchspiele, die den Bereich einer nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gebildeten Region erfassen, führen die Bezeichnung „Regionalgemeinde“.
- (6) Die Pfarrstellen der am Zusammenschluß zur Regionalgemeinde beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die Regionalgemeinde über.

§ 3

- (1) Dem Gemeindegliederrat des Kirchspiels müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Jede dem Kirchspiel angehörende Kirchengemeinde muß mindestens mit einem Mitglied im Gemeindegliederrat vertreten sein. Ein Mitglied des Gemeindegliederrates des Kirchspiels kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der Glied der gleichen Kirchengemeinde ist.
- (2) Bei Bildung eines Kirchspiels wählen die Gemeindegliederräte der beteiligten Kirchengemeinden die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegliederrates des Kirchspiels in der vom Kreiskirchenrat bestimmten Anzahl.
- (3) Nach der erstmaligen Bildung des Gemeindegliederrates des Kirchspiels gemäß Absatz 2 erfolgen Neubildungen des Gemeindegliederrates durch Wahl und Berufung gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegliederrates.
- (4) Sobald der Gemeindegliederrat des Kirchspiels gebildet ist, gehen die Aufgaben der Gemeindegliederräte der zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Werden gemäß § 5 für die einzelnen am Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet, so bestehen die bisherigen Gemeindegliederräte bis zu einer Bildung gemäß § 5 Abs. 3 als örtliche Beiräte fort.

§ 4

- (1) Bei Errichtung des Kirchspiels ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Vermögen festzustellen. Ein Verzeichnis des Vermögens ist dem zuständigen kirchlichen Verwaltungsamt einzureichen. Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchspiels zusammengefaßt.
- (2) Der Gemeindegliederrat des Kirchspiels nimmt die Rechte der beteiligten Kirchengemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.
- (3) Gegen die Verfügung über kirchliche Gebäude sowie gegen Beschlüsse über eine Zweckänderung der Gebäude steht jedem Mitglied des Gemeindegliederrates des Kirchspiels, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 5

- (1) Für Kirchspiele können örtliche Beiräte gebildet werden, die für die einzelnen am Zusammenschluß zum Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden zuständig sind.
- (2) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. Sie haben unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegliederrates des Kirchspiels insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der in Artikel 32 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 6 der Grundordnung bezeichneten Aufgaben;
 2. Wahrnehmung der den Gemeindegliederräten nach der Ordnung des kirchlichen Lebens vorbehaltenen Aufgaben;
 3. Verantwortung für die Verwaltung örtlicher kirchlicher Einrichtungen im Rahmen des Haushalts des Kirchspiels und nach Maßgabe der Festlegungen des Gemeindegliederrates des Kirchspiels;
 4. Entscheidung über die Verwendung durch den Gemeindegliederrat zugewiesener Haushaltsmittel;

5. Unterstützung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die Instandhaltung der Gebäude der einzelnen Gemeinde;
6. Entscheidung über die zeitweilige Überlassung der der einzelnen Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke (Artikel 32 Abs. 4 Nr. 9 der Grundordnung).

Einem örtlichen Beirat können durch den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels mit Zustimmung des Kreiskirchenrates weitere Aufgaben, die sich auf die Situation der betreffenden Kirchengemeinde beziehen und durch deren Wahrnehmung die umfassende Leitungsverantwortung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 32 Abs. 1 und 2 der Grundordnung nicht berührt wird, übertragen werden.

- (3) Über die Bildung der Beiräte entscheidet der zuständige Gemeindegemeinderat. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der Beiräte fest. Die Vertreter der einzelnen Gemeinden im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sind zugleich Mitglieder der für die einzelnen Gemeinden zuständigen Beiräte. Die übrigen Mitglieder werden gewählt. Für die Wahl und Geschäftsführung der Beiräte finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Für die Aufstellung des Wahlvorschlages finden die Bestimmungen über zu beachtende Fristen keine Anwendung mit Ausnahme der Vorschrift über die abschließende Bekanntmachung des Wahlvorschlages zwei Wochen vor dem Wahltag. Darüber hinaus finden die Vorschriften über einen Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung eines vorgeschlagenen Kandidaten sowie über die Möglichkeit der Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl zum Gemeindegemeinderat keine Anwendung.
- (4) In entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes kann der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels auch Gemeindeglieder in örtliche Beiräte berufen.
- (5) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Älteste sein müssen. Der für die Gemeinde zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst kann an den Sitzungen des Beirates jederzeit beratend teilnehmen.
- (6) Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels zur Kenntnis zu geben.

§ 6

- (1) Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchspiel ist Klage beim Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz zulässig. Sie muß innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des nach der kirchlichen Ordnung zuständigen Organs erhoben werden.
- (2) Über die Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, die dem Kirchspiel angehört, entscheiden diejenigen gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels, die Glieder dieser Kirchengemeinde sind. Beschließen diese Mitglieder, daß Klage zu erheben ist, so vertreten sie gemeinsam im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die betreffende Kirchengemeinde. Der Beschluß muß zumindest von drei Mitgliedern gefaßt sein.
- (3) Ist eine Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels mit weniger als drei Mitgliedern vertreten, so sind auf Antrag eines dieser Mitglieder vom Kreiskirchenrat ein bzw. zwei Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu bestellen, die zusammen mit den in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitgliedern des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels über die Erhebung der Klage entscheiden. Sie vertreten gemeinsam die Kirchengemeinde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

§ 6 a

Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchspiel zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes unter folgenden Maßgaben Anwendung:

men, so finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Kreiskirchenrat des örtlichen Kirchenkreises und der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises verständigen sich vor Einleitung eines Verfahrens über die Bildung eines Kirchspiels über das Ziel der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in das zu bildende Kirchspiel. Die Anhörung der reformierten Kirchengemeinde geschieht durch den Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises. Die Entscheidung über die Einbeziehung der reformierten Kirchengemeinde in das Kirchspiel bedarf einvernehmlicher Beschlüsse der Kreiskirchenräte des örtlichen und des reformierten Kirchenkreises.
2. Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über das Kirchspiel im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Das Kirchspiel gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt.
3. Dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sollen zwei bis drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören. Die Festlegung des Kreiskirchenrates des örtlichen Kirchenkreises über die Anzahl der Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises.
4. Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gegenüber einem Beschluß des Gemeindegemeinderates mehrheitlich ein, daß dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht und bestätigt der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises diesen Einwand, so hat der Beschluß insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.
5. Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in ein örtliches Kirchspiel abweichend von § 2 Abs. 6 (bzw. § 3 Abs. 3) der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.
6. Für die reformierte Kirchengemeinde wird ein örtlicher Beirat im Sinne von § 5 gebildet. Er führt die Bezeichnung „Presbyterium“. Über die in § 5 genannten Aufgaben hinaus ist das Presbyterium zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist. Im Verfahren zur Wiederbesetzung der reformierten Pfarrstelle ist das Pfarrstellengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderates von dem Presbyterium und dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gemeinsam wahrzunehmen sind. Von Presbyterium und Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sind jeweils getrennte Beschlüsse zu fassen. Für Entscheidungen über den Verzicht auf Ausschreibung, die Aufstellung des Wahlvorschlages, das Absehen einer Vorstellung und die Wahl sind einvernehmliche Beschlüsse des Presbyteriums und des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels erforderlich.
7. Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels beratend teilnehmen und Anträge stellen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

§ 8

(Inkrafttreten)

4. Ordnung für den Orgel- und Glockenbeirat in der Kirchenprovinz Sachsen Vom 10. Oktober 2002

Auf Grund von Art. 80 Abs. 2 Nr. 12 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 3 der Grundordnung wird folgende Ordnung beschlossen:

Um den Orgel- und Glockensachverständigen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu entlasten, wird ein Orgel- und Glockenbeirat geschaffen, für dessen Tätigkeit die folgende Ordnung gilt.

1. Der Orgel- und Glockenbeirat ist dem in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen tätigen Orgel- und Glockensachverständigen zugeordnet. Der Beirat soll diesen in seinem Aufgabengebiet entlasten und unterstützen. Bei Neubauten und umfangreichen Restaurierungen sowie in grundsätzlichen Fragen konsultiert der Orgel- und Glockensachverständige den Beirat.
Der Beirat berät das Konsistorium bei der Vergabe von Mitteln für die Durchführung von Orgelbauvorhaben.
2. Die Mitglieder des Orgel- und Glockenbeirates verfügen über Fachkenntnisse im Orgelbau und Glockenwesen. Sie nehmen an Weiterbildungen teil.
Sie betreuen nach Möglichkeit jeweils zwei bis drei Kirchenkreise.
Die Mitglieder werden vom Konsistorium auf gemeinsamen Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik und des Orgel- und Glockensachverständigen für 5 Jahre bestellt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
Der Orgel- und Glockensachverständige ist von Amts wegen Mitglied des Beirates. Er kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
Der LKMD, der Leiter der Orgelwerkstatt Dambeck und der zuständige Dezernent des Konsistoriums können an den Sitzungen jederzeit beratend teilnehmen.
3. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt in der Regel 4 Wochen, mindestens jedoch 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Der Beirat informiert das Konsistorium und die Kammer für Kirchenmusik durch Übersendung seiner Sitzungsprotokolle. Innerhalb seiner Berufszeit gibt er einen schriftlichen Bericht an die Kirchenleitung.
Sachkosten für die Sitzung des Beirates werden aus dem provinzialkirchlichen Haushalt erstattet.
4. Orgeln
Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied des Orgel- und Glockenbeirates sind seine Mitglieder, unbeschadet der generellen Zuständigkeit des landeskirchlichen Sachverständigen, für nachstehende Aufgaben zuständig:
 - 4.1. bei einfachen Orgelbaumaßnahmen wie z. B. Reinigung, Stimmung, Pflege
 - Aufnahme des Schadensbildes, ggf. Dokumentation
 - Vorschlag an die Kirchengemeinde zum weiteren Verfahren mit Hinweis auf nötige Beschlussfassung und Beratung zur Beteiligung Dritter
 - Beratung bei der Einholung von Kostenanschlägen
 - Beratung bei der Auftragsvergabe und der Vertragsgestaltung
 - Prüfung von Rechnungen auf ihre sachliche Richtigkeit
 - Abnahmeempfehlung
 - Information des landeskirchlichen Sachverständigen
 - 4.2. bei umfangreicheren Maßnahmen
 - Aufnahme des Schadensbildes und Dokumentation
 - Beratung der Kirchengemeinde über durchzuführende Arbeiten (Reparatur, Rekonstruktion, Restaurierung, Umbau der Orgel)
 - Teilnahme an Ortsbesichtigungen und Beratung mit den Firmen
 - Information an den landeskirchlichen Sachverständigen mit Übersendung der Kopieen des Schriftwechsels
 - Entscheidung des landeskirchlichen Sachverständigen über seine Mitwirkungansonsten Verfahren wie bei 4.1. durch das Beiratsmitglied oder den landeskirchlichen Sachverständigen

- 4.3. Im Ausnahmefall können kleinere Störungen an der Orgel durch das Beiratsmitglied selbst beseitigt werden. Gleiches gilt, wenn bei einer Besichtigung der Orgel solche Störungen festgestellt werden.
5. Glocken
Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied des Orgel- und Glockenbeirates sind seine Mitglieder, unbeschadet der generellen Zuständigkeit des landeskirchlichen Sachverständigen, für nachstehende Aufgaben zuständig:
 - 5.1. bei einfachen Glockeninstanzungsmaßnahmen wie Austausch von Klöppeln, Lagern und Beschlägen
 - Aufnahme des Schadensbildes, ggf. Dokumentation
 - Vorschlag an die Kirchengemeinde zum weiteren Verfahren mit Hinweis auf nötige Beschlussfassung und Beratung zur Beteiligung Dritter
 - Beratung bei der Einholung von Kostenanschlägen
 - Beratung bei der Auftragsvergabe und der Vertragsgestaltung
 - Prüfung von Rechnungen auf ihre sachliche Richtigkeit
 - Abnahmeempfehlung
 - Information des landeskirchlichen Sachverständigen mit Übersendung der Kopieen des Schriftwechsels
 - 5.2. bei umfangreicheren Maßnahmen wie Reparatur, Rekonstruktion und Restaurierung an Glocken, Armaturen und Stühlen
 - Aufnahme des Schadensbildes und Dokumentation
 - Beratung der Kirchengemeinde über durchzuführende Maßnahmen
 - Teilnahme an Ortsbesichtigungen und Beratung mit Firmen
 - Information des landeskirchlichen Sachverständigen mit Übersendung der Kopieen des Schriftwechsels
 - Entscheidung des landeskirchlichen Sachverständigen über seine Mitwirkungansonsten Verfahren wie bei 5.1.
 - 5.3. Neugüsse
 - bei neuen Geläuten Absprache mit dem landeskirchlichen Sachverständigen
 - bei Neugüssen zu historischen Geläuten Erarbeitung von Konzepten im Beirat unter Beteiligung des landeskirchlichen Sachverständigenansonsten Verfahren wie bei 5.2.
6. Für die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates erhebt das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt Gebühren von den Kirchengemeinden (s. Anlage)
Die Beiratsmitglieder haben ihre Tätigkeit gegenüber dem KVA nachzuweisen.
Dafür ist das vom Konsistorium vorgegebene Formblatt zu verwenden.
7. Die Neufassung der Ordnung des Orgel- und Glockenbeirates tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist nach drei Jahren, erstmalig nach einem Jahr, zu überprüfen.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung des Orgel- und Glockenbeirates in der Kirchenprovinz Sachsen vom 21. März 2000 (ABl. S. 127) außer Kraft.

Magdeburg, den 10. Oktober 2002
FL-B 7403

Konsistorium
der Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Andrae
Konsistorialpräsidentin

Anlage zu Ziffer 6. Ordnung des Orgel- und Glockenbeirates

Für die Tätigkeit der Mitglieder des Orgel- und Glockenbeirates erheben die Kirchlichen Verwaltungsämter folgende Gebühren von den Kirchengemeinden:

<p>1. allgemeine Begutachtung Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der Orgel, schriftl. Gutachten bei Instrumenten bis zu 10 Registern 50 € bei 11 bis 25 Registern 75 € ab 26 Register 100 €</p> <p>2. Zustandsbericht bei bereits vorhandenem Gutachten 35 €</p> <p>3. Gebühren bei Arbeiten bis 15.000,- € (ohne MWSt) Begutachtung s. 1. Beratung, Überwachung der Arbeiten, Rechnungs- prüfung, Abnahmebericht nach Zeitaufwand 15 €/Std.</p> <p>4. Gebühren bei Arbeiten über 15.000,- € (ohne MWSt) 4.1. Begutachtung s. 1. 4.2. Besprechung mit dem GKR 15 €/Std. Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Prüfung der Angebote mit schriftlicher Stellungnahme, Beratung des GKR zur Firmenauswahl, Stellungnahme für den KKR bzw. das Konsistorium bei Instrumenten bis zu 10 Registern 50 € bei 11 bis 25 Registern 75 € ab 26 Register 100 €</p> <p>4.3. Überwachung der Arbeiten in der Werkstatt und am Aufstellungsort, Rechnungsprüfung 15 €/Std.</p> <p>4.4. Prüfung der fertiggestellten Orgel, Abnahmebericht, Prüfung der Schlussrechnung bei Instrumenten bis 10 Registern 50 € bei 11 bis 25 Registern 75 € ab 26 Register 100 €</p> <p>5. Sonstige Gebühren Durchführung praktischer Arbeiten gem Ziffer 4.3. der Ordnung 15 €/Std. Allgemeine Beratungen und Besuche, die nicht im Zusammenhang mit konkreten Orgelbaumaßnahmen stehen 15 €/Std.</p>	<p>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Prüfung (A, B, C)</p> <p>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Prüfung</p> <p>Orgelspiel zu einem Gottesdienst 20 Euro Orgelspiel zu Kasualien 15 Euro Chorprobe (mindestens 90 Minuten) 24 Euro</p> <p>15 Euro 12 Euro 18 Euro</p> <p>§ 2</p> <p>§ 3</p> <p>§ 4</p> <p>§ 5</p>	<p>Uneingeschränkt hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden nur Vertretungsdienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.</p> <p>Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostrechtlichen Regelungen zu erstatten. Außerdem werden bare Auslagen erstattet.</p> <p>Bei regelmäßigen kirchenmusikalischen Diensten, auch geringfü- gigen Umfangs, soll die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung zur Anwendung kommen. Grundlage für die Zahlung von Einzelver- gütungen und Auslagen ist in der Regel der Abschluß eines Ho- norarvertrages. Bei wiederkehrenden Diensten kann ein Grundver- trag abgeschlossen werden, der ein Tätigwerden nach Bedarf be- schreibt und somit bei jeder Anmeldung von Bedarf erneut wirk- sam werden kann. Die Inanspruchnahme ist durch eine Abrech- nung zu belegen.</p> <p>Die Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleich- zeitig tritt der Beschluß des Konsistoriums vom 27. August 1996 (Abl. 1996 S. 102) außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, den 12. November 2002 ZD – T 4804</p> <p style="text-align: right;">Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</p> <p style="text-align: right;">Andrae Konsistorialpräsidentin</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst

Nachstehend geben wir die vom Konsistorium beschlossene Neuregelung der Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst bekannt. Diese Regelung soll Unsicherheiten im Gebrauch der bisherigen Verwaltungsanordnung beseitigen. Sie wurde hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Vergütungsbeträge mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen abgestimmt.

Magdeburg, den 16. Dezember 2002 Für das Konsistorium
ZD-T 4804 Hartmann

Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst Vom 12. November 2002

Aufgrund von Artikel 88 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Das Konsistorium legt folgende Sätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste fest:

6. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Biederitz, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Biederitz, Gübs, Königsborn, Menz, Nedlitz und Wahlitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Biederitz“.
- (3) Das Evangelische Kirchspiel Menz, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Menz, Gübs, Königsborn und Wahlitz ist damit aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 13. Dezember 2002

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Elbe-Fläming

L.S.

Schmidt
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Biederitz“ zu.

Magdeburg, den 17. Dezember 2002
Pr - R-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

7. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Hohenzitz - Lübars, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenzitz, Groß - Lübars und Klein - Lübars werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Hohenzitz - Lübars“.
- (3) Das Evangelische Kirchspiel Lübars, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Groß - Lübars und Klein - Lübars ist damit aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 13. Dezember 2002

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Elbe-Fläming

L.S.

Schmidt
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Hohenzitz - Lübars“ zu.

Magdeburg, den 17. Dezember 2002
Pr - R-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

8. Errichtung, Ruhen und Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über das Errichten, über das Ruhen und über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 10. Dezember 2002
P-AE- 3455/02
3453/02
3454/02

Für das Konsistorium
H. Lippold

Errichtung von Kreisfarrstellen

Folgende Kreisfarrstellen wurden durch Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Zustimmung des Konsistoriums errichtet:

- Kreisfarrstelle für Diakonie mit Wirkung vom 1. Dezember 2002
- I. Kreisfarrstelle für Gefangenenseelsorge mit Wirkung vom 1. Dezember 2002
- II. Kreisfarrstelle für Gefangenenseelsorge mit Wirkung vom 1. Dezember 2002

Errichtung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halberstadt mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Januar 2003 errichtet:

- Pfarrstelle Ströbeck

Errichtung von Gemeindepädagogenstellen

Folgende Gemeindepädagogenstelle wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Südharz mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Juli 1999 errichtet:

- Gemeindepädagogenstelle Großwechungen

Aufhebung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluß des jeweiligen Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Konsistoriums aufgehoben:

Kirchenkreis Südharz

- Pfarrstelle Großwechungen mit Wirkung vom 1. Juli 1999

Kirchenkreis Elbe-Fläming

- Pfarrstelle Hohenseeden mit Wirkung vom 1. Januar 2003

Kirchenkreis Halberstadt

- Pfarrstelle Athenstedt mit Wirkung vom 1. Januar 2003

9. Berichtigung zur Verkündung des Elften Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 16. November 2002 (Abl. S.161)

Unter §1 Nr.1 ist bei der Wiedergabe der geänderten Fassung von Artikel 64 das Absatzeichen „(1)“ zu streichen. Der Artikel 64 besteht in der geänderten Fassung nur aus einem Absatz.

Magdeburg, den 17. Dezember 2002
Pr (R) 0022

Für das Konsistorium
Müller

C. Personalmeldungen

Ernannt wurde:

der Konsistorialangestellte **Oliver Vorwald** unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum Konsistorialrat für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007.

Übertragen wurde:

der Gemeindepädagogin **Gesine Rabenstein** aus Großwechungen die Gemeindepädagogenstelle Großwechungen, Kirchenkreis Südharz, mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Entlassen aus dem Dienst wurde:

Pfarrer **Cornelia Scriba**, bisher freigestellt für einen anderen Dienst, mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Heimgerufen wurden:

der Provinzialpfarrer **i.R. Dr. Karl Schöll**, geboren am 4. Juli 1925, zuletzt Inhaber der Provinzialpfarrstelle für den Rektor des Kirchlichen Fernunterrichts, am 16. Oktober 2002,

der Pfarrer **i.R. Fritz Fischbach**, geboren am 7. August 1910, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Erfurt-St. Andreas, Kirchenkreis Erfurt, am 21. Oktober 2002,

der Pfarrer **i.R. Friedrich-Wilhelm Bertling**, geboren am 22. September 1915, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Balgstädt, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 5. November 2002,

der Superintendent **i.R. Hans-Günther Bahr**, geboren am 14. Juni 1920, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Ostramonda, Kirchenkreis Sömmerda, am 28. November 2002.

D. Stellenausschreibungen

Gesamtpfarrstellenausschreibung/Gesamtgemeindepädagogenstellenausschreibung

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen.

Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Provinzialpfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung nicht vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 157)

II. Provinzialpfarrstelle am Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung nicht vorhanden

(Bei Bedarf erfolgt Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum)

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 145)

Propstsprenzel Altmark

Kirchenkreis Stendal

Pfarrstelle Poritz

7 Predigtstätten, 621 Gemeindeglieder

Stellenumfang 50 % zuzüglich Beauftragung mit

Diensten in der Kinder- und Familienarbeit im

Umfang von 50 %

Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 119)

Propstsprenzel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Südharz

Pfarrstelle Bleicherode

1 Predigtstätte, 1.861 Gemeindeglieder

Ein Diakonie-Seniorenpflegeheim ist mitzubetreuen.

Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 135)

Kirchenkreis Henneberger Land

Pfarrstelle St. Kilian

4 Predigtstätten, 1.417 Gemeindeglieder

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

Propstsprenzel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Eisleben

I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen

3 Predigtstätten, 1.124 Gemeindeglieder (bei

insgesamt 2 Pfarrstellen mit jeweils 50 %

Stellenumfang)

Stellenumfang 50 % zuzüglich 50 % Beauftragung

mit Dienst in der Kreispfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 157)

Kirchenkreis Eisleben

I. Kreisgemeindepädagogenstelle mit

Dienstszitz in Wolfsberg

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 125)

Kirchenkreis Eisleben

II. Kreisgemeindepädagogenstelle mit

Dienstszitz in Berga

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 125)

Kirchenkreis Eisleben

III. Kreisgemeindepädagogenstelle mit

Dienstszitz in Eisleben

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Stellenumfang 50 % zuzüglich Beauftragung

mit der Tätigkeit als Referent für Kinder- und Familienarbeit

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“,

Amtsblatt 2002, S. 156)

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Kreispfarrstelle für Diakonie

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Stellenumfang 50 %

Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Merseburg

Kreisgemeindepädagogenstelle, Bereich Weißenfels,

mit Dienstszitz in Weißenfels

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Schwerpunkte der Arbeit sind: Jugendarbeit,

Mitarbeit im Jugendring, Öffentlichkeitsarbeit,

Konfirmandenunterricht, Seelsorge im Krankenhaus und

in Altenheimen

Erwartet wird die Zusammenarbeit mit allen im

Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeitern.

Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Pfarrstelle Profen

5 Predigtstätten, 857 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise unter „E“,
Amtsblatt 2001, S. 191)

Propstsprenkel Kurkreis Wittenberg
Kirchenkreis Wittenberg
I. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Wittenberg

Stellenumfang 100%
Gliederung des Dienstes: 60 % Religionsunterricht
und 40 % pfarramtliche Dienste (in Elster)
Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Wittenberg
Pfarrstelle Annaburg

7 Predigtstätten, 1.452 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt
Kirchenkreis Elbe-Fläming
Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Elbe-Fläming

Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Halberstadt
Pfarrstelle Ströbeck

5 Predigtstätten, 1.351 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden
[Die Mitarbeit des Ehepartners im
gemeindepädagogischen Bereich (30 %)
und bei der Wahrnehmung der Erteilung von
Religionsunterricht ist erwünscht.]

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
I. Pfarrstelle St. Marien in Haldensleben

4 Predigtstätten, 2.379 Gemeindeglieder
(bei insgesamt 2 Pfarrstellen)
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden
(Eine 60%-ige Anstellung des Ehepartners in der
B-Kantorenstelle der Kirchengemeinde St. Marien
ist möglich.)
(nähere Hinweise siehe unter „E“,
Amtsblatt 2002, S.)

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Freie Stellen

Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Kreispfarrstelle für Diakonie

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht zum baldmöglichen Beginn eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der den seelsorgerlichen und den verkündigenden Dienst im Bereich der Evang. Stadtmission Halle versieht.

Das Reizvolle an dieser Stelle ist, daß sie frei ist von dienstaufsichtlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in das Klima einer größeren diakonischen Einrichtung einfühlen kann und mit dafür Sorge trägt, daß die Einrichtung erkennbar ist.

Bei Interesse können Sie sich nach den konkreten Dienstaufgaben bei der Leitung des Kirchenkreises Halle-Saalkreis, Herrn Superintendenten Manser, Mittelstr. 14, 06108 Halle, Tel. 0345/2021516 oder 0172-9057963 erkundigen.

2. Fortbildungsangebote der Community Casteller Ring

Montag Fortbildungstag für ExerzitienleiterInnen
17. Christusbruderschaft, Kloster Petersberg, Bergweg 11,
Februar 06193 Petersberg

16.-21. Liturgische Feier der Kar- und Ostertage

April Mitgestalten - mitbeteiligen - lernen - auch mit Angeboten für Kinder

10.-19. Einzelexerzitien für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst
Juli Diese Tage sind ausgerichtet auf den Weg der Einzelnen zur persönlichen Neuorientierung und Vertiefung im Glauben. Wesentliche Bausteine dieser Tage sind: Individuelle Begleitung, Gebetszeiten und -hilfen dazu, Leibübungen, Schweigen, tägliches Abendmahl.
Persönliche Anmeldung und Vorgespräch notwendig.

12.-14. Einkehrtage

Dez. „Adventliche Gestalten“: hören - nachsinnen - in sich bewegen - beten und schweigen mit Pfr. V. Keil, Hahnenklee

22.-26. Liturgische Feier der Weihnachtstage

Dez. Mitgestalten - mitbeteiligen - lernen - auch mit Angeboten für Kinder

Sr. Ruth Meili
Community Casteller Ring

3. Fortbildung Seelsorge an Spätaussiedler- innen und Spätaussiedlern

In Kooperation mit der Aussiedlerseelsorge in der EKD bietet das Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule in Bethel in der Zeit vom 6. bis 10. Oktober 2003 zum ersten Mal einen Kurs an mit dem Thema „Seelsorge mit Spätaussiedlern“.

Nähere Angaben erteilt das Seelsorgeinstitut, Bethelweg 39 in 33617 Bielefeld,
Telefon (0521) 144 33 86, Telefax (0521) 144 46 48.